



**Eckpunktevereinbarung über die vertragliche Zusammenarbeit
bei Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktion
und vergleichbaren Kino-Koproduktion**

Präambel

Die Produzenten von Kino-Gemeinschaftsproduktionen und das ZDF verstehen sich als gemeinsame Partner bei der Förderung und Herstellung von Kino-Koproduktionen. In diesem Sinne haben sie sich nach Kündigung der vorangegangenen gemeinsamen Eckpunkte durch die Produzentenvertreter zum 30.12.2016 nach intensiven Verhandlungen auf die vorliegenden neuen Terms of Trade über die vertragliche Zusammenarbeit bei Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen und vergleichbare Kino-Koproduktionen verständigt. Ziel dieser Regelung ist, die unterschiedlichen Verwertungsinteressen von Produzenten und Sender im Falle von Kino-Gemeinschaftsproduktionen zu einem Ausgleich zu bringen.

Mit vorliegender Vereinbarung werden zusätzliche Verwertungsmöglichkeiten für den Produzenten geschaffen und damit auch die Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten von Kino-Gemeinschaftsproduktionen verbessert. Das ZDF hat dabei eine weitere Beschränkung seiner Rechte und deren Exklusivität zur Stärkung der Filmförderung und der Produzentenlandschaft akzeptiert. Basis der Zugeständnisse des ZDF ist dabei eine nunmehr erstmals durchgängige Differenzierung des Rechteerwerbs in Abhängigkeit zum Finanzierungsanteil des Senders. Dies stellt einen strukturellen Paradigmenwechsel im Hinblick auf die Rechteaufteilung im Rahmen der Filmförderung bei Kino-Koproduktionen dar.

Um den Nutzungsbedürfnissen des Zuschauers bei der Online-Nutzung von Kino-Gemeinschaftsproduktionen gerecht zu werden, wurden die Auswertungsmöglichkeiten der Kino-Gemeinschaftsproduktionen in der Mediathek des ZDF modernisiert und ebenfalls in Abhängigkeit des Finanzierungsanteils des Senders ausgestaltet. Dabei handelt es sich um Rahmenbedingungen, von denen im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Situationen (z. B. betreffend Produktionsbedingungen, Finanzierung oder Vertrieb) einvernehmlich abgewichen werden kann.

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die „Eckpunktevereinbarungen über die vertragliche Zusammenarbeit zu Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktion und vergleichbare Kino-Co-Produktionen“ vom 10./15./22.09.2015 bzw. 02./20.10.2015.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Parteien sind sich einig, dass die vorliegenden Bedingungen zu Kino-Gemeinschaftsproduktion innerhalb des Filmfördererabkommens (FFA) für andere als Kinoproduktionen im Hinblick auf die dort regelmäßig abweichenden Finanzierungen nicht sachgerecht sind. Das ZDF wird diese Bedingungen allerdings auch Kino-Koproduktionen außerhalb von Gemeinschaftsproduktion, die eine Produktionsförderung durch die FFA und/oder Länderförderungen erhalten, zugrunde legen, soweit die Finanzierungskonstellationen vergleichbar sind.

Die hierin vereinbarten Bedingungen gelten für alle Genres von Kino-Gemeinschaftsproduktion mit Ausnahme von Kinder- und Jugendfilme einschließlich Märchen¹. Sie gelten außerdem nicht für Koproduktionen, an denen sich ausschließlich ARTE mit eigenem Finanzierungsanteil beteiligt.

§ 2 Clusterung der Kino-Koproduktionen auf Basis des Finanzierungsanteils des Senders

Zur Stärkung der Auswertungsmöglichkeiten der Produzenten wird mit diesen neuen Eckpunkten erstmals durchgängig eine Differenzierung der Rechteeinräumung nach Finanzierungsbeteiligung des Senders vorgenommen. Danach richtet sich der Umfang der zu erwerbenden Rechte des Senders sowie die Auswertungsmöglichkeiten des Produzenten zukünftig nach der Zugehörigkeit der Produktion zu einem der folgenden Finanzierungs-Cluster. Die Eingruppierung der individuellen Kino-Gemeinschaftsproduktion erfolgt auf Basis des Verhältnisses des Netto-Finanzierungsanteils des Senders einschließlich der ARTE-Beteiligung zu den deutschen Netto-Herstellungskosten:

Erstes Cluster

Finanzierungsanteil des Senders unter 18 % und bis zu Netto-Gesamtherstellungskosten von maximal € 3 Mio.

Zweites Cluster

Finanzierungsanteil des Senders bis 29,9 % (soweit nicht im ersten Cluster enthalten)

Drittes Cluster

Finanzierungsanteil des Senders von 30 % bis 44,9 %

Viertes Cluster

Finanzierungsanteil des Senders ab 45 %

¹ Die Vertragsparteien haben vereinbart, zeitnah eine Überprüfung der Anwendbarkeit der vorliegenden Regelungen auf diese Art von Kino-Koproduktionen vorzunehmen.

§ 3 Senderechte

(1) Erstes Cluster

- a) Die Dauer der ersten Nutzungsphase beträgt regelmäßig fünf Jahre. Während der ersten Nutzungsphase besitzt das ZDF das Recht zur beliebig häufigen Ausstrahlung im Rahmen der von ihm veranstalteten und mit veranstalteten Free-TV-Programme. Für die Ausstrahlung in ARTE gilt § 8.
- b) Liegt der Finanzierungsanteil des ZDF unter 18 % und bei € 200.000 oder darunter - bei ARTE-Mitfinanzierung bei € 250.000 oder darunter - erwirbt das ZDF lediglich fünf Ausstrahlungsrechte inklusive Service Wiederholung für das Hauptprogramm, wobei ein Ausstrahlungsrecht für das Hauptprogramm eingetauscht werden kann in vier Ausstrahlungsrechte in einem Digital- oder Partnerprogramm. Alternativ können sich die Parteien in diesen Fällen auf eine Nutzungsphase von vier Jahren bei unbeschränkten Ausstrahlungsrechten verständigen.

Ein Ausstrahlungsrecht versteht sich jeweils zuzüglich einer Wiederholung innerhalb von 48 Stunden.

(2) Zweites Cluster

Die Dauer der ersten Nutzungsphase beträgt regelmäßig fünf Jahre. Während der ersten Nutzungsphase besitzt das ZDF das Recht zur beliebig häufigen Ausstrahlung im Rahmen der von ihm veranstalteten und mit veranstalteten Free-TV-Programme. Für die Ausstrahlung in ARTE gilt § 8.

(3) Drittes Cluster

Die Dauer der ersten Nutzungsphase beträgt regelmäßig fünf Jahre. Während der ersten Nutzungsphase besitzt das ZDF das Recht zur beliebig häufigen Ausstrahlung im Rahmen der von ihm veranstalteten und mit veranstalteten Free-TV-Programme. Für die Ausstrahlung in ARTE gilt § 8.

(4) Viertes Cluster

Die Dauer der ersten Nutzungsphase beträgt regelmäßig fünf Jahre. Während der ersten Nutzungsphase besitzt das ZDF das Recht zur beliebig häufigen Ausstrahlung im Rahmen der von ihm veranstalteten und mit veranstalteten Free-TV-Programme. Für die Ausstrahlung in ARTE gilt § 8.

(5) Beginn der ersten Nutzungsphase

Die erste Nutzungsphase beginnt mit Erstausstrahlung, spätestens jedoch 15 Monate ab vertraglicher Free-TV-Verfügbarkeit, entsprechende Mitteilung des Produzenten an das ZDF vorausgesetzt.

(6) Erste Nutzungsphase von sieben Jahren

Die erste Nutzungsphase beträgt - mit oder ohne ARTE-Finanzierungsbeitrag - sieben Jahre, wenn der Finanzierungsanteil des ZDF bei einem Budget bis zu € 3 Mio. mindestens 45 %, bei einem Budget bis zu € 5 Mio. mindestens 35 %, bei einem Budget bis zu € 10 Mio. mindestens 30 % und bei einem Budget über € 10 Mio. mindestens 25 % beträgt (jeweils bezogen auf den deutschen Finanzierungsanteil).

(7) Zweite Nutzungsphase

Das ZDF erhält eine Option für weitere beliebig häufige Nutzungen in einer zweiten Nutzungsphase. Die Option ist spätestens bis zwölf Monate vor Ablauf der ersten Nutzungsphase auszuüben. Die zweite Nutzungsphase beträgt - mit oder ohne Wahrnehmung der Option auch für ARTE - drei Jahre. Mit Wahrnehmung der Option für die zweite Nutzungsphase wird ein angemessenes Lizenzentgelt zu marktüblichen Bedingungen vereinbart. Mit entsprechender Vereinbarung gehen die Rechte auf das ZDF über.

(8) Weitere Nutzungsphasen

Hat das ZDF die Option für die zweite Nutzungsphase ausgeübt, so werden die entsprechenden Rechte dem ZDF durch den Produzenten für die Zeit nach Ablauf der zweiten Nutzungsphase vorrangig angeboten; das ZDF wird sich zu dem Angebot unverzüglich äußern.

§ 4 Pay-TV-Rechte/Pay-TV-Nutzung/Pay-VoD-Nutzung

(1) Pay-TV- und Pay-VoD-Nutzung vor Erstausstrahlung im Free TV

a) Erstes Cluster

Eine Pay-TV-Nutzung vor Erstausstrahlung im Free-TV kann innerhalb von 21 Monaten nach Beginn der regulären Kino-Erstaufführung stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine entsprechende Regelung auch für eine Pay-VoD-Nutzung vereinbart werden.

b) Zweites Cluster

- Eine Pay-TV Nutzung vor Erstausstrahlung im Free TV kann erfolgen, wenn der Pay-TV-Veranstalter sich im Sinne eines Finanzierungsbeitrages unmittelbar und nachweislich an der Herstellung der Produktion beteiligt hat und sie grundsätzlich ohne (oder ohne erhebliche) zeitliche Verschiebung des derzeit üblichen Free TV Nutzungsbegins (d. h. innerhalb der 18-monatigen Kinovorabspielzeit) erfolgt.
- Eine Pay-TV Nutzung vor Erstausstrahlung im Free TV kann ohne Beteiligung des Pay-TV-Veranstalters nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Senders und grundsätzlich innerhalb der 18-monatigen Kino-Vorabspielzeit erfolgen.
- Im begründeten Ausnahmefall kann nach Abwägung der Verwertungsinteressen von Produzent und Sender einvernehmlich eine Verschiebung des Free-TV-Nutzungsbegins über die 18-monatige Kino Vorabspielzeit hinaus vereinbart werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine entsprechende Regelung auch für eine Pay-VoD-Nutzung vereinbart werden.

c) Drittes Cluster

- Eine Pay-TV Nutzung vor Erstausstrahlung im Free TV kann erfolgen, wenn der Pay-TV-Veranstalter sich im Sinne eines Finanzierungsbeitrages unmittelbar und nachweislich an der Herstellung der Produktion beteiligt hat und grundsätzlich keine (oder keine erhebliche) zeitliche Verschiebung des derzeit üblichen Free TV Nutzungsbegins erfolgt (d. h. innerhalb der 18-monatigen Kinovorabspielzeit).

- Eine Pay-TV Nutzung vor Erstausstrahlung im Free TV kann ohne Beteiligung des Pay-TV-Veranstalters nur im Einzelfall, mit Zustimmung des Senders und grundsätzlich innerhalb der 18-monatigen Kino-Vorabspielzeit erfolgen.
- Im begründeten Ausnahmefall kann nach Abwägung der Verwertungsinteressen von Produzent und Sender einvernehmlich eine Verschiebung des Free-TV-Nutzungsbeginns über die 18-monatige Kino Vorabspielzeit vereinbart werden, um eine bessere Verwertung der Pay-TV und/oder Pay-VoD-Rechte zu ermöglichen.

d) Viertes Cluster

- Eine Pay-TV Nutzung vor Erstausstrahlung im Free TV kann erfolgen, wenn der Pay-TV-Veranstalter sich im Sinne eines Finanzierungsbeitrages unmittelbar und nachweislich an der Herstellung der Produktion beteiligt hat und durch die Pay TV-Nutzung keine (oder keine erhebliche) zeitliche Verschiebung des derzeit üblichen Free TV Nutzungsbeginns bewirkt wird (d. h. innerhalb der 18-monatigen Kinovorabspielzeit).
- Darüberhinausgehend liegen die Pay-TV-Rechte bis zum Ende der Nutzungsphase beim ZDF.

e) Neubewertung der Senderechte

Soweit eine Pay-TV-Auswertung vor Erstausstrahlung im Free TV erfolgen soll und sich der Pay-TV-Veranstalter nicht an der Finanzierung der Koproduktion beteiligt hat, werden die Vertragsparteien eine Vertragsanpassung vornehmen, um der geänderten Wertigkeit der Senderechte Rechnung zu tragen. Gleiches gilt, wenn eine Pay-VoD-Auswertung vor Erstausstrahlung zu einer Verschiebung des Free TV-Nutzungsbeginns führt.

(2) Pay-TV-Nutzung außerhalb der Nutzungsphasen des ZDF

Darüberhinausgehende (siehe (1)) Pay-TV-Nutzung außerhalb der Nutzungsphasen des ZDF bedürfen keiner Abstimmung mit dem Sender.

(3) Pay-TV-Nutzungen innerhalb der Nutzungsphase des ZDF

Pay-TV Nutzungen innerhalb der Nutzungsphasen des ZDF sind - nach vorheriger Abstimmung mit und Zustimmung durch das ZDF - im Sinne von Lizenzfenstern vorstellbar unter der Voraussetzung, dass dadurch die jeweilige Nutzungsphase des ZDF um die Pay-TV-Nutzungszeit verlängert wird.

§ 5 Online-Rechte

(1) Definitionen

a) „Abrufrechte/Video-On-Demand (VOD)“

Unter Abrufrechten/Video-On-Demand (VOD) wird das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung i. S. v. § 19 a UrhG verstanden.

b) „Free-VOD“

Bei einer Free-VOD-Nutzung erbringt der Abrufende keine unmittelbare und/oder mittelbare entgeltliche Gegenleistung für den Abruf. Ausgenommen hiervon sind Rundfunkbeiträge, Gebühren oder Steuern, die von staatlichen Einrichtungen oder von

ihnen beauftragten Dritten erhoben werden sowie Entgelte, die an Kabelanbieter, Telekommunikationseinrichtungen oder an sonstige Plattformbetreiber als Gebühr für den Zugang zu einem Bündel von Angeboten zu entrichten sind. Im Übrigen wird bezüglich der Werbe- und Sponsoring-Freiheit der VOD-Angebote des ZDF auf die staatsvertraglichen Vorgaben verwiesen.

c) „Pay-VOD“

Im Falle der Pay-VOD-Nutzung erbringt der Abrufende eine unmittelbare oder mittelbare entgeltliche Gegenleistung für den Abruf, wobei insbesondere auch die entgeltliche Möglichkeit des Bezugs einzelner oder einer Mehrzahl von Abrufen, beispielsweise als Abonnent eines Abrufdienstes oder nach vorheriger Bezahlung („Prepaid“) eine entgeltliche Gegenleistung auch für den einzelnen Abruf darstellt. Werbe- und/oder Sponsor-finanzierte VOD-Angebote stellen keine Pay-VOD-Angebote dar. Die Bereitstellung von Pay-VOD-Angeboten ergänzt bzw. substituiert die bisher im Rahmen des AV-Vertriebs erfolgte Verwertung sowie die Vermietung von Bild-/Tonträgern.

d) „VOD-EST/VOD-DTO (electronic-Sell-Through/Download-To-Own)“

Hierbei hat der Abrufende gegen Entgelt die Möglichkeit, die jeweilige ausschließlich zum Download vorgesehene audiovisuelle Produktion, ganz, teilweise und/oder ausschnittsweise dauerhaft zu vervielfältigen und zu nutzen, sowie Eigentümer des oder der Vervielfältigungsstücke zu werden.

e) „VOD-Rental“

Hier hat der Abrufende gegen Entgelt die Möglichkeit, die zur vorübergehenden Speicherung und damit verbundenen Vervielfältigung frei gegebene audiovisuelle Produktion ganz, teilweise und/oder ausschnittsweise für einen begrenzten Zeitraum zu nutzen, wobei jedoch der einzelne Abruf auf dem Rechner des Nutzers maximal 30 Tage verfügbar sein darf. Dem Abruf gegen Entgelt stehen die werbe- oder Sponsor finanzierten Bewertungen durch die Tochterunternehmen des ZDF gleich, wobei in diesen Fällen der einzelne Abruf auf dem Rechner des Nutzers maximal sieben Tage verfügbar sein darf.

f) „Subscription-VOD (S-VOD)“

Hierbei hat der Abrufende gegen regelmäßig zu zahlendes Entgelt unbegrenzten Zugang zu spezifischen VOD-Inhalten.

S-VOD wird vorläufig dem Bereich des VOD-Rental zugeordnet.

g) „Geolocation“

Geolocation bedeutet den Einsatz von handelsüblichen und/oder vom ZDF generell angewendeten Techniken zur territorialen Begrenzung des Abrufs von VOD-Angeboten, ohne Garantie und Haftung für die Wirksamkeit.

(2) Free-VOD-Rechte

Dem ZDF stehen, vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen zum ersten Cluster, für und in seinem Nutzungsgebiet bis zum Ende seiner Nutzungsphase die Free-VOD-Rechte

exklusiv zu. Eine Verwertung der Free-VOD-Rechte für und in dem Nutzungsgebiet des ZDF durch den Produzenten oder von ihm beauftragte Dritte ist vorbehaltlich nachstehender Regelung zur Programmbewerbung ausgeschlossen. Die Nutzung durch das ZDF kann allerdings nur im Wege des Streamings, der nicht zum Download vorgesehen ist und nur im folgenden Umfang erfolgen:

a) Erstes Cluster

Bei Kino-Gemeinschaftsproduktionen, die dem ersten Cluster zuzuordnen sind, findet kein automatischer Free-VOD-Rechterwerb statt. Das ZDF kann jedoch durch entsprechende gesonderte Vereinbarung das Recht erwerben, in seinem Nutzungsgebiet die jeweilige Produktion in voller Länge (auch in Teilen) in deutscher Sprache der Öffentlichkeit in ihren Abrufdiensten innerhalb von sieben Tagen nach der jeweiligen Sendung (Erst- oder Wiederholungssendung) zugänglich zu machen. Eine entsprechende Vereinbarung kann bereits zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Koproduktionsvertrages getroffen werden und im Rahmen des Koproduktionsvertrages fixiert werden. Im Finanzierungplan ist die Vergütung der Rechte separat auszuweisen.

b) Zweites Cluster

Innerhalb dieses Clusters kann das ZDF die jeweilige Kino-Gemeinschaftsproduktion in voller Länge (auch in Teilen) in deutscher Sprache innerhalb von 30 Tagen nach Erstausstrahlung sowie sieben Tage nach jeder Wiederholung der Öffentlichkeit zum Abruf bereitstellen.

c) Drittes Cluster

Kino-Gemeinschaftsproduktionen, die diesem Cluster zuzuordnen sind, können vom ZDF in voller Länge (auch in Teilen) in deutscher Sprache innerhalb von drei Monaten nach Erstausstrahlung sowie jeweils 30 Tage nach jeder Wiederholung innerhalb der Sperrfrist des § 5, Ziff. 3c und sieben Tage nach jeder Wiederholung nach Ablauf dieser Sperrfrist der Öffentlichkeit zum Abruf bereitgestellt werden. Alternativ besteht die Möglichkeit zu vereinbaren, dass die Kino-Gemeinschaftsproduktion vom ZDF in voller Länge (auch in Teilen) innerhalb von 30 Tagen nach Erstausstrahlung sowie 30 Tage nach jeder Wiederholung der Öffentlichkeit zum Abruf bereitgestellt werden kann.

d) Viertes Cluster

Innerhalb dieses Clusters kann das ZDF die jeweilige Kino-Gemeinschaftsproduktion in voller Länge (auch in Teilen) in deutscher Sprache innerhalb von sechs Monaten nach Erstausstrahlung sowie 30 Tage nach jeder Wiederholung der Öffentlichkeit zum Abruf bereitstellen.

e) Online First / Online Only

Im engen zeitlichen Umfeld, jedoch nicht früher als 48 Stunden vor dem Tag der jeweiligen Ausstrahlung und nur unter Wahrung der Sperrfristen des FFG bzw. der auf dessen Grundlage ergangenen Vorgaben der FFA, kann das ZDF die Produktion ganz oder in Teilen öffentlich zugänglich machen, wobei im Falle der Erstnutzung deren Nutzungsphase dann spätestens mit der Bereitstellung zum Abruf beginnt.

Das ZDF ist berechtigt, nach Maßgabe von Telemedienkonzepten (z. B. besonderen Programmschwerpunkten oder aufgrund externer Anlässe) entsprechend den Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrages Produktionen des zweiten Clusters auch ohne vorausgehende Fernsehausstrahlung für einen Zeitraum von bis zu 7 Tagen bis zu zweimal pro Nutzungsphase und Produktionen des dritten und vierten Clusters für einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen bis zu zwei Mal pro Nutzungsphase, in beiden Fällen jedoch frühestens 12 Monate nach Erstaussstrahlung im Free TV öffentlich zugänglich zu machen.

f) Ausschnittsnutzung zur Bewerbung

Beide Parteien sind auf nicht-exklusiver Basis berechtigt, die jeweilige Produktion in deutscher Sprache zur Bewerbung der Produktion, insbesondere zur Programmbewerbung, in Ausschnitten bis maximal 10 Minuten, jedoch nicht mehr als 25 % der Gesamtlänge der Produktion, auch schon mit rundfunküblichem Vorlauf vor Beginn des Nutzungszeitraumes, jedoch nur bei Wahrung der Sperrfristen des FFG bzw. der auf dessen Grundlage ergangenen Vorgaben der FFA im Hinblick auf die Produktion zum Abruf bereitzustellen.

g) Koproduktion mit ARTE

Im Falle von Koproduktionen mit ARTE und/oder im Falle der mit dem Produzenten gemeinsam erfolgenden Verwertung der Rechte für ARTE durch das ZDF stehen ARTE bzw. dem ZDF die vorgenannten Rechte auch bezüglich der französischen Sprache, für letztere jedoch nur nicht-exklusiv, soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist, auch zur Nutzung in Abrufdiensten von ARTE zu.

h) Erwerb weitergehender Free-VOD-Rechte

Der Erwerb über lit. a) bis f) hinausgehender Free-VOD-Rechte bedarf der gesonderten Vereinbarung mit dem Produzenten. Soweit Produktionen einvernehmlich zwischen dem ZDF und dem Produzenten von vornherein aufgrund besonderer Anlässe und/oder im Hinblick auf besondere Veranlassungen hin produziert werden, kann dieser erweiterte Rechteumfang auch schon unmittelbar im abzuschließenden Produktionsvertrag vereinbart werden.

Anderenfalls ist ein ergänzender Rechteerwerb notwendig, der nur zeitlich nachgelagert - regelmäßig nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Kinostart - und unabhängig vom Abschluss des Produktionsvertrages vereinbart werden darf. Der Abschluss des Produktionsvertrages darf weder vom Verzicht des ZDF auf die Möglichkeit dieses ergänzenden Rechteerwerbs, noch vom Erwerb dieser ergänzenden Rechte abhängig gemacht werden. Der Produzent bemüht sich, im Rahmen seiner Vereinbarungen mit Dritten dafür Sorge zu tragen, dass ein ergänzender Rechteerwerb durch das ZDF zu angemessenen Konditionen möglich bleibt.

i) Geolocation

Angebote des ZDF erfolgen, soweit es sich nicht nur um eine ausschnittsweise Nutzung handelt, unter Anwendung von Geolocation, die einen Zugriff außerhalb des deutschsprachigen Europas (Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein, nicht

aber Südtirol (Alto Adige) ausschließt. Dies gilt auch im Fall von Nutzungen durch ARTE mit der Maßgabe, dass zusätzlich der Zugriff aus Frankreich möglich bleibt.^{2, 3}

(3) Pay-VOD-Rechte / S-VOD-Sperre

a) Erstes Cluster

- Dem Produzenten stehen in- und außerhalb des Nutzungsgebiets des ZDF die exklusiven Pay-VOD-Rechte zu.
- Soweit das ZDF Free-VOD-Rechte erwirbt, darf der Produzent seine S-VOD-Rechte nicht innerhalb von sieben Tagen nach Erstaussstrahlung nutzen oder nutzen lassen.

b) Zweites Cluster

- Dem Produzenten stehen in- und außerhalb des Nutzungsgebiets des ZDF die exklusiven Pay-VOD-Rechte zu.
- Die Nutzung der S-VOD-Rechte durch den Produzenten oder einen von ihm beauftragten Dritten ist einen Monat vor und vier Monate nach Erstaussstrahlung nicht zulässig.

c) Drittes Cluster

- Dem Produzenten stehen in- und außerhalb des Nutzungsgebiets des ZDF die exklusiven Pay-VOD-Rechte zu.
- Die Nutzung der S-VOD-Rechte durch den Produzenten oder einen von ihm beauftragten Dritten ist einen Monat vor und elf Monate nach Erstaussstrahlung nicht zulässig.

d) Viertes Cluster

- Die Aufteilung der Pay-VOD-Rechte ist im Produktionsvertrag individuell zu vereinbaren.
- Soweit auf Basis der individuellen Zuordnung die S-VOD-Rechte beim Produzenten liegen, ist eine Nutzung dieser Rechte 3 Monate vor und 12 Monate nach Erstaussstrahlung durch das ZDF ausgeschlossen.

² Bei vertraglich vereinbarter Beschränkung des Nutzungsgebiets der Rundfunkanstalt auf einen Teil des deutschsprachigen Europas nimmt das ZDF zur Kenntnis, dass nach Auffassung der Produzenten in diesen Fällen die Anwendung von Geolocation-Techniken auf eine entsprechende territoriale Beschränkung ausgerichtet sein sollte.

³ Soweit es sich um eine Kino-Koproduktion mit Beteiligung des ORF und/oder der SRF handelt, besteht nach Vereinbarung der Sender untereinander eine Geolocation-Verpflichtung für jeden Koproduktionspartner (ZDF oder ORF/SRF) beschränkt auf das jeweilige Territorium hinsichtlich der Online-Rechte (insbesondere des Live-Streams, des catch up und des nicht kommerziellen sowie kommerziellen Video on Demand) mit Ausnahme von Programmvorschauen nach folgender Maßgabe:

- Für jeden Koproduktionspartner bis zur Fernsehausstrahlung des anderen Partners,
- Für jeden Koproduktionspartner, dessen Finanzierungsbeteiligung unter 20% der Gesamtkosten der Produktion liegt,
- für den nicht-majoritär finanzierenden Koproduktionspartner, wenn der majoritär finanzierende Koproduktionspartner aufgrund gesetzlicher Vorgaben nur im Rahmen des 7 day catch up online stellen darf. Die Geolocation-Verpflichtung des nicht-majoritär finanzierenden Koproduktionspartners besteht in diesem Fall vor Sendung sowie nach Ablauf des 7 day catch up.

e) Beginn der S-VOD-Sperren

Der Beginn der unter a) bis d) genannten Sperrfristen für die Nutzung der S-VoD-Rechte berechnet sich jeweils ab Erstausstrahlung des Senders, beginnt jedoch spätestens mit Ablauf von 12 Monaten nach Beginn der Free-TV-Verfügbarkeit.

Um die Verträge der Produzenten mit den Verleihern nicht zu behindern sind sich die Vertragsparteien einig, dass, sollte die Erstausstrahlung des Senders zeitlich mit dem Beginn der Free-TV-Verfügbarkeit zusammen fallen und eine Black-Period vor Ausstrahlung des Senders aufgrund der Vertragskonstellation mit dem jeweiligen Verleiher nicht mehr möglich sein, die S-VoD-Sperrfrist frühestens mit Beginn der Free-TV-Verfügbarkeit beginnt, wobei sich in diesem Falle die Sperrfristen um den jeweils verkürzten Zeitraum vor Erstausstrahlung auf den Zeitraum nach Erstausstrahlung verlängern.

f) Individuelle Regelung zur S-VOD- und Pay-VOD-Nutzung

Liegt der Finanzierungsanteil des ZDF über € 1,5 Mio. erfolgt eine individuelle Regelung zu S-VOD- und Pay-VOD-Nutzung.

g) VOD-EST/VOD-DTO

VOD-EST/VOD-DTO steht dem Produzenten in allen Nutzungsphasen entsprechend den Absätzen a) - c) zur alleinigen Verwertung und d) der Individualvereinbarung zu. Die von den Abrufkunden hierfür zu entrichtende Entgelte müssen marktüblich sein.

h) Rechteverwertung durch Dritte

Soweit die jeweilige Vertragspartei nach diesen Regelungen Inhaber der VOD-Rechte ist, kann sie diese unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen dieser Vereinbarung zur Verwertung an Dritte lizenzieren.

§ 6 Isolierte Online-Stellung auf Drittplattformen

Eine isolierte Online-Stellung ganzer Kino-Koproduktionen durch das ZDF auf Drittplattformen außerhalb der Mediathek des ZDF findet nicht statt. Ausschnittsweise Nutzungen zur Bewerbung der Produktion auf Drittplattformen bzw. in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, YouTube, Instagram, etc.) sind jedoch möglich.

§ 7 Programmfamilie

Es besteht Einvernehmen, dass die Nutzung der nach dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte an Kino-Koproduktionen in allen eigen- und mitveranstalteten Programmen des ZDF erfolgen kann, wobei sich die Nutzung der Kino-Koproduktionen in ARTE nach den nachfolgenden Regelungen richtet.

§ 8 ARTE

- (1) ARTE-Nutzungsrechte für Frankreich werden nur bei einem Finanzierungsbeitrag von ARTE eingeräumt.
- (2) Für den Fall, dass - auch zu einem späteren Zeitpunkt - ARTE-Rechte seitens des ZDF begehrt werden, verfügbar sind und übertragen werden können, erhält der Produzent aufgrund der

gemeinsamen Rechteinhaberschaft 50 % der von ARTE geleisteten Gesamtvergütung unter Berücksichtigung der auch bisher vereinbarten Vorabzugskosten. Eine Beteiligung des Produzenten an den Erlösen aus einer Übertragung ausschließlich der deutschen Nutzungsrechte an ARTE findet nicht statt.

§ 9 Fälligkeit der Vergütung

- (1) Die vereinbarte Vergütung (Koproduktion- und Lizenzanteil) wird in der Regel wie folgt gegen Besicherung im jeweils üblichen Umfang fällig: 20 % bei Vertragsabschluss, 40 % bei Drehbeginn, 30 % bei Rohschnittabnahme, 10 % bei Endabnahme.
- (2) Ein pauschaler Abzug für redaktionelle Betreuung erfolgt nicht.

§ 10 Entscheidung über die Beteiligung des ZDF an einer Koproduktion

Das ZDF ist um eine jeweils zeitnahe Entscheidung über eine Beteiligung des Senders an einer ihm angebotenen Kino-Gemeinschaftsproduktion bemüht. Fordert der Produzent das ZDF (den zuständigen Redakteur) schriftlich auf, sich über die jeweilige Beteiligung zu entscheiden, wird das ZDF seine Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser Aufforderung treffen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Antwort, gilt das Angebot als abgelehnt.

§ 11 Vertragsabwicklung

Das ZDF ist bemüht, den Koproduktionsvertrag zeitnah nach der Beteiligungszusage zum Abschluss zu bringen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Produzent seinerseits alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen fristgerecht erbringt. Die hierfür erforderlichen weiteren Schritte und Abläufe werden zwischen den Vertragsparteien gemeinsam abgestimmt.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Eckpunktevereinbarung tritt zum 02. Januar 2020 in Kraft und gilt bis mindestens 30.06.2023. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Auslaufen der Vereinbarung schriftlich gegenüber allen Vertragsparteien gekündigt wird. Die Vertragsparteien werden im 1. Halbjahr 2023 eine Evaluierung der Vereinbarung vornehmen und sofern erforderlich Anpassungen vereinbaren.